S 6 RJ 876/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 876/00
Datum	21.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 120/02
Datum	23.10.2002

3. Instanz

Datum	18.07.2003

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 21.01.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.-

Tatbestand:

Streitig ist die Erstattung von BeitrÃ¤gen aus der deutschen Rentenversicherung nach Â§ 210 SGB VI.

Der entweder 1928 oder 1938 geborene KlÃ¤ger ist marokkanischer StaatsangehÃ¶riger und hat seinen Wohnsitz in Marokko.

Erstmals mit Schreiben vom 19.06.1996 wandte er sich an die Beklagte und beantragte mittels Formblattantrag Altersruhegeld. Die Ermittlungen der Beklagten bei der LVA Hessen, der LVA Rheinprovinz, der AOK Frankfurt und der Innungskrankenkasse Frankfurt erbrachten weder zum Geburtsdatum 1928 noch 1938 Mitgliedschafts- bzw. Versicherungszeiten. Mit Bescheid vom 21.07. 1997 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab, der Bescheid wurde dem KlÃ¤ger am

12.12.1997 zugestellt. Der KlÃ¤ger Ã¼bersandte nochmals die Kopie eines Arbeitsvertrags, der im November 1971 zwischen ihm und der Firma M. geschlossen wurde und eine vereinbarte Arbeitszeit vom 01.03.1992 bis 01.12.1992 umfasst.

Dem KlÃ¤ger wurde daraufhin im Schreiben vom 16.08.1997, das ihm im Novmeber auch in franzÃ¶sischer Sprache zuging, mitgeteilt, dass dieser Arbeitsvertrag schon vorlag. Aus dem Vertrag ergebe sich aber nicht, ob tatsÃ¤chlich gearbeitet wurde.

Auf Grund mehrfacher Mahnungen des KlÃ¤gers und Bitten um Ãberprüfung teilte ihm die Beklagte mehrfach auch in franzÃ¶sischer Sprache mit, dass die Ermittlungen keine deutschen Zeiten nachgewiesen hÃ¤tten und eine Ãberprüfung erst stattfinden kÃ¶nne, wenn er Unterlagen des Arbeitgebers oder der Krankenkasse Ã¼ber die entrichteten BeitrÃ¤ge vorlegen kÃ¶nne. Auch nachdem der KlÃ¤ger eine Geburtsurkunde, dokumentierend das Geburtsjahr 1928 vorgelegt hatte, blieben die Nachforschungen der Beklagten beim Kartenarchiv der LVA Hessen und der LVA Rheinprovinz ohne Ergebnis. Die Beklagte hielt in mehrfachen Schreiben an den KlÃ¤ger an ihrer ablehnenden Entscheidung zur Altersrente fest.

Unter erneuter Vorlage des Arbeitsvertrages beantragte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 16.03.1999 Beitragserstattung.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 06.06.2000 lehnte die Beklagte den Antrag auf Beitragserstattung ab, mit der Begründung, die Ermittlung bezÃ¼glich der deutschen Versicherungszeiten seien ergebnislos verlaufen. AuÃer dem vorliegenden Arbeitsvertrag wurden keine Unterlagen aufgefunden die deutsche Versicherungszeiten nachweisen bzw. glaubhaft machen. Der Antrag auf Beitragserstattung sei deshalb abzulehnen.

Seinen am 07.07.2000 bei der Beklagten eingegangenen Widerspruch begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, er habe den Arbeitsvertrag zugesandt und den Namen des Arbeitgebers genannt und bitte deshalb um RÃ¼ckzahlung der VersicherungsbeitrÃ¤ge.

Die Firma M. teilte der Beklagten mit, die Firma sei 1997 Ã¼bernommen werde, Unterlagen von 1972 seien nicht mehr vorhanden.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27.09.2000 zurÃ¼ck, da keine Versicherungszeiten in Deutschland nachgewiesen oder glaubhaft gemacht seien und deshalb eine Beitragserstattung nicht in Betracht komme.

Mit der Klageschrift vom 06.12.2000, eingegangen am Sozialgericht Augsburg am 14.12.2000 verfolgte der KlÃ¤ger weiter die Erstattung der BeitrÃ¤ge und wandte sich gegen den Widerspruchsbescheid.

Nach AufklÃ¤rung Ã¼ber die Absicht des Sozialgerichts einen Gerichtsbescheid zu erlassen, hat er um eine fÃ¼r ihn gÃ¼nstige neue Entscheidung bezÃ¼glich der

Rente oder Erstattung der freiwilligen VersicherungsbeitrÃ¤ge, den Arbeitsvertrag fÃ¼ge er bei.

Mit Gerichtsbescheid vom 21.02.2002 wies das Sozialgericht die Klage ab, mit der BegrÃ¼ndung, die Voraussetzungen der Beitragserstattung gemÃ¤Ã Â§ 210 SGB VI seien nicht erfÃ¼llt, da Beitragszeiten nicht nachweisbar seien. Alle Ermittlungen seien ergebnislos geblieben, weitere Ermittlungen seien nicht durchzufÃ¼hren, da vom KlÃ¤ger keine neuen Unterlagen vorgelegt wurden. Der fehlende Nachweis von Beitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung gehe nach den GrundsÃ¤tzen der objektiven Beweislast zu Lasten des KlÃ¤gers.

Mit Schreiben vom 06.02.2002, eingegangen beim Sozialgericht Augsburg am 14.02.2002, wandte sich der KlÃ¤ger gegen den am 24.01.2002 zur Post gegebenen Gerichtsbescheid und stellte den Antrag den Bescheid zu prÃ¼fen, da er die Erstattung seiner VersicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die in Deutschland geleistete Arbeit begehre.

Die nochmalige Anfrage bei der IKK Hessen und der AOK Hessen blieb ergebnislos, dort sind keine Unterlagen Ã¼ber den KlÃ¤ger feststellbar.

Trotz Aufforderung durch den Senat, weitere Angaben zu seinem Aufenthalt in der Bundesrepublik zu machen oder Unterlagen Ã¼ber die Krankenkasse, die Dauer des Arbeitsvertrages etc. vorzulegen, Ã¼bersandte der KlÃ¤ger keine weiteren Unterlagen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 21.01. 2002 und den Bescheid der Beklagten vom 06.06.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27.09.2000 aufzuheben und ihm BeitrÃ¤ge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Augsburg und des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung gegen den am 24.01.2002 zur Post gegebenen Gerichtsbescheid vom 21.01.2002 ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht und die Beklagte haben zu Recht die Beitragserstattung abgelehnt, da nicht nachgewiesen ist, dass der KlÃ¤ger BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung geleistet hat.

Streitig ist allein der Antrag des KlÃ¤gers auf Beitragserstattung, da die frÃ¼heren AntrÃ¤ge auf Altersrente von der Beklagten rechtsverbindlich verbeschieden wurden, und der KlÃ¤ger daraufhin 1999 die Beitragserstattung beantragte. Beide AnsprÃ¼che nebeneinander sind aber nicht zu verwirklichen, da fÃ¼r einen

Rentenanspruch die BeitrÃ¤ge gerade wirksam entrichtet bleiben mÃ¼ssen, wÃ¤hrend mit DurchfÃ¼hrung der Beitragserstattung das VerhÃ¤ltnis zwischen dem Versicherten und dem VersicherungstrÃ¤ger endgÃ¼ltig beendet wird. Ein Anspruch auf deutsche Rente lieÃe sich mangels ErfÃ¼llung der Wartezeit von 60 Monaten aus der im Arbeitsvertrag vereinbarten Zeit nicht ableiten. Streitgegenstand des Verfahrens war daher ausschlieÃlich die vom KlÃ¤ger zuletzt verfolgte Beitragserstattung; das Sozialgericht hat daher zu Recht ausschlieÃlich Ã¼ber diesen Anspruch entschieden.

GemÃ¤Ã Â§ 210 SGB VI werden BeitrÃ¤ge auf Antrag erstattet, 1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben, 2. Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfÃ¼llt haben, 3. Witwen, Witwern oder Waisen, wenn wegen nicht erfÃ¼llter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu. Nach Â§ 210 Abs.3 Satz 1 werden BeitrÃ¤ge in der HÃ¶he erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben. Beitragszeiten sind in Â§ 55 SGB VI definiert, dabei handelt es sich um Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge wÃ¤hrend eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. PflichtbeitrÃ¤ge sind auch Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Solche Zeiten kann der KlÃ¤ger nicht nachweisen. Er hat insbesondere keinen Sozialversicherungsnachweis vorlegen kÃ¶nnen oder eine Versicherungskarte, in der die abgefÃ¼hrten BeitrÃ¤ge dokumentiert sind. AuÃerdem konnte trotz Anfrage bei mehreren Krankenkassen nicht festgestellt werden, dass eine Mitgliedschaft des KlÃ¤gers bei einer deutschen Krankenkasse bestanden hat. Der KlÃ¤ger legte zwar einen Arbeitsvertrag vor, da dieser aber bereits im November 1971 von den Vertragsparteien unterzeichnet ist, kann allein aus diesem Vertrag nicht nachgewiesen werden, dass der KlÃ¤ger das dort vereinbarte ArbeitsverhÃ¤ltnis am 01.03.1992 vertragsgemÃ¤Ã auch angetreten hat und in welchem Umfang er bei der Firma M. tatsÃ¤chlich beschÃ¤ftigt war. Die Firma M. konnte keine Unterlagen Ã¼ber den KlÃ¤ger vorlegen und der KlÃ¤ger selbst hat auch nie AusfÃ¼hrungen dazu gemacht, in welchen zeitlichen Umfang er dort gearbeitet hat, bei welcher Krankenkasse er versichert war, wo er gewohnt hat etc. Im Schreiben des Senats vom 01.08.2000 war der KlÃ¤ger aber genau nach solchen Angaben gefragt worden, trotzdem fehlen diese in den seither eingegangenen Schreiben und die gestellten Fragen wurden nicht beantwortet. Ohne Angaben zur Krankenkasse oder zum Wohnort oder zur Dauer des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses sind aber weitere Ermittlungen auch dem Senat nicht mÃ¶glich. Die erneute Anfrage bei der IKK Hessen bzw. bei der AOK Frankfurt ergab, dass eine Mitgliedschaft des KlÃ¤gers nicht feststellbar war. Der KlÃ¤ger hat alle UmstÃ¤nde und Tatsachen nachzuweisen, aus denen er rechtliche AnsprÃ¼che ableiten will. Wie das Sozialgericht im Gerichtsbescheid vom 21.01.2000 zu Recht ausgefÃ¼hrt hat, gilt auch im sozialgerichtlichen Verfahren der Grundsatz der objektiven Beweislast (Jens Meyer-Ladewig, 7. Auflage, Â§ 103 Anm.19a). Danach gilt also der Grundsatz, dass jeder die Beweislast fÃ¼r die Tatsachen trÃ¤gt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden. Dies gilt fÃ¼r das Vorhandensein positiver wie fÃ¼r das Fehlen negativer

Tatbestandsmerkmale. Ein Beteiligter muss daher die Folgen tragen, wenn eine Ungewissheit bei den fÃ¼r ihn gÃ¼nstigen Tatsachen verblieben ist. Da nach AusschÃ¶pfung des Amtsermittlungsgrundsatzes die Beitragsleistung durch den KlÃ¤ger nicht nachgewiesen werden konnte, geht dies zu seinen Lasten, so dass sein Anspruch auf Beitragserstattung nicht zu begrÃ¼nden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziffer 1 und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024